

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet nur für Schäden die auf grobes Verschulden zurückzuführen sind. Darüber hinaus haftet er nur soweit wie der Schaden durch die Kraftfahrzeughaftpflicht abgedeckt ist.

## 2. Fahrer des Mietfahrzeuges :

das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Voraussetzung zum Führen des Fahrzeuges ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse.

## 3. Nutzungsverbot :

Die Benutzung des Mietfahrzeuges zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testfahrten, zur gewerblichen Güter und Personenbeförderung sowie zu rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, ist dem Mieter untersagt. Eine Weitervermietung ist ebenfalls untersagt.

## 4. Verhalten bei Unfällen :

Bei Unfällen jeglicher Art hat der Mieter die Pflicht, den Vermieter sofort zu informieren. Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe DM 300,- ist darüber hinaus die Polizei zu informieren. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Nach Abgabe des Fahrzeuges ist der Schadenshergang dem Vermieter schriftlich, gegebenenfalls mit Skizze, zu schildern. Der Bericht muss ebenfalls enthalten, Adresse des Unfallgegners, aml. Kennzeichen und Versicherung des gegnerischen Fahrzeuges und gegebenenfalls Adressen von Zeugen.

## 5. Obhutpflicht :

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Dazu gehört auch die ständige Überwachung der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl verantwortlich und hat dasselbe bei Nacht in einer Garage oder an einem gesichertem Platz abzustellen. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Fahrzeuges zu treffen. Der Mieter hat das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

## 6. Haftung und Rechte des Mieters :

Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Der Mieter hinterlegt ein Kautions, die im Schadensfall einbehalten wird.

- Der Mieter haftet bei selbstverschuldeten Unfallschäden für die Reparaturkosten, jedoch nur i.H. der im Mietvertrag vereinbarten SB.
- Der Mieter haftet für die Schadennebenkosten (Sachverständiger-, Abschlepp-, Mietausfallkosten und Wertminderung).
- Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Einnahme von Rauschmitteln, Unfallflucht und Verstoß gegen die Punkte 2,3,4 und 5 haftet der Mieter bei Schäden uneingeschränkt.
- Der Mieter haftet im übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zweck, durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- Unter Verzicht auf den Nachweis der Vermietmöglichkeit haftet der Mieter dem Vermieter während der Reparatur des Fahrzeuges in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall.
- Der Mieter ist berechtigt, das gemietete Fahrzeug in verkehrsüblicher Weise zu benutzen.
- Der Mieter darf, außer zur gewerblichen Personenbeförderung für andere, auf eigene Gefahr Personenentsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Fahrzeuges und den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der zulässigen Belastung des Fahrzeuges befördern.
- Fahrer, Beifahrer und Gepäck sind nicht versichert.

## 7. Versicherung :

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:  
Haftpflicht: unbegrenzte Deckung Teilkasko: 300 SB Vollkasko: s. Mietvertrag Sonstige: s. Mietvertrag

## 8. Reparatur :

Reparaturen, die erforderlich sind, um Betriebs- und Verkehrssicherheit zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu DM 100,00 ohne weiteres, bei höheren Kosten nur mit der Einverständnis des Vermieters durchgeführt werden. Die Reparaturkosten übernimmt, nach Vorlage der Belege, der Vermieter, soweit nicht der Mieter für den Schaden nach Punkt 6. haftbar ist. Für Reifenschäden leistet der Vermieter keinen Ersatz der aufgewendeten Kosten. Glas- und Frostschäden gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters. Die Kosten der Rückführung des Fahrzeuges bei einem technischem Defekt hat der Mieter zu tragen, ebenso die dadurch entstehenden Kosten für Fahrer und Beifahrer.

## 9. Reservierung und Abbestellung :

Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach dem vereinbarten Termin zu übernehmen, danach ist der Vermieter nicht mehr an die Reservierung gebunden. Sollte ein vorbestelltes Fahrzeug infolge Unfall, techn. Defekts, höherer Gewalt oder verspäteter Rückgabe durch einen Vormieter zum vereinbarten Vertragsbeginn nicht zur Verfügung gestellt werden können, kann der Mieter hieraus gegenüber dem Vermieter keinerlei Rechte, insbesondere keinen Ersatz für entgangenen Urlaub oder sonstige Schäden geltend machen. Eine Abbestellung muß spätestens 24 Stunden vor Mietbeginn erfolgen, ansonsten ist die Reservierung für den Mieter verbindlich. Erfolgt die Abbestellung nicht rechtzeitig, wird ein Tagestarif fällig, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden.

## 10. Der Mietpreis :

Es gilt immer der zum Mietzeitpunkt gültige Mietpreis. Der Mietpreis erhöht sich um evtl. zusätzlich vereinbarte Versicherungen. Kraftstoff geht zu Lasten des Mieters. Der Mietpreis berechnet sich bis zur Abgabe des Fahrzeuges beim Vermieter (Abgabe nur zu den Öffnungszeiten möglich).

## 11. Bezahlung :

Bei Abholung des Fahrzeuges ist eine Anzahlung in Höhe der zu erwarteten Mietkosten zu entrichten. Die Endabrechnung wird nach Abgabe des Fahrzeuges erstellt und ist dann zu entrichten. Ist der Mietpreis im Mietvertrag kreditiert worden, so ist er 7 Tage nach Fahrzeugrückgabe zu entrichten. Nach Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Gebühr von DM 8,00 und Verzugszinsen in banküblicher Höhe berechnet.

## 12. Verjährung :

Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges beginnt, wenn gegen den Mieter ein Bußgeldverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, mit der Gewährung der Akteneinsicht für den Vermieter, frühestens aber 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges.

## 13. Datenschutzklausel :

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert und über den zentralen Warning an Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, weiterleitet wenn,

- die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind;
- das angemietete Fahrzeug, nicht spätestens 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietdauer zurückgegeben wurde;
- Zahlung im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen;
- vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden oder Wechsel zu Protest gehen.

## 14. Gerichtsstand :

Für alle Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters gewählt, soweit a. der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; b. der Mieter Vollkaufmann oder eine gleichgestellte Person ist.

## 15 Sonstige Vereinbarung :

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vorschriften dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.